

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Regelungen für Leasingverträge mit Restwertabrechnung und Andienungsrecht mit gewerblichen Kunden

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der Santander Consumer Leasing GmbH (Leasinggeber; nachfolgend LG) gelten ausschließlich. Anders lautenden Bedingungen des Leasingnehmers (nachfolgend LN) wird widersprochen, es sei denn, Abweichendes ist zwischen LN und LG schriftlich vereinbart.

Wenn in diesem Leasingvertrag auch die Erbringung von Full-Service-Leistungen (nachfolgend auch: FSL) vereinbart ist, gelten zusätzlich die Regelungen zu Leistungen im Rahmen des Full-Service-Vertrages.

§ 2 Vertragsabschluss

- Der LN ist an seinen Leasingantrag vier Wochen gebunden. Unbeschadet einer etwaigen Vereinbarung, wonach der LN auf den Zugang der Annahmeerklärung durch den LG verzichtet, ist der Leasingvertrag abgeschlossen, wenn der LG innerhalb dieser Frist die Annahme des Antrags schriftlich bestätigt oder das Fahrzeug an den LN geliefert wird.
- Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen von nachträglichen Vertragsänderungen. Die Annahmeerklärung des LG bedarf jedoch keiner Unterzeichnung, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Zur Wahrung des grundsätzlichen Formerfordernisses nach Satz 1 sind grundsätzlich lesbare Faxkopien und per E-Mail übermittelte Bild- oder Textdateien ausreichend, sofern diese eine Namensunterschrift aufweisen und den Absender erkennen lassen. Jede Partei ist verpflichtet, auf Verlangen der anderen Partei unverzüglich Originaldokumente zur Verfügung zu stellen.
- Der LN erhält vom LG ein einmaliges Abrechnungsschreiben, das in Verbindung mit dem Leasingvertrag als Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne gilt.

§ 3 Leasingobjekt

- Gegenstand des Leasingvertrages ist das in der Fahrzeugbestellung beim Händler und im Leasingvertrag genau definierte Fahrzeug. Die Fahrgestellnummer sowie das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs sind in der Übernahmebestätigung aufzuführen.
- Bei Abweichungen ist der Inhalt der Fahrzeugbestellung vorrangig. Während der Lieferzeit bleiben Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Serien-Lieferumfangs durch den Hersteller vorbehalten, sofern das Fahrzeug dadurch nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den LN zumutbar sind.

§ 4 Dauer des Leasingvertrags

- Die Leasingzeit, die der im Leasingvertrag genannten Vertragsdauer in Monaten entspricht, beginnt an dem zwischen dem ausliefernden Händler und dem LN vereinbarten Tag der Übergabe. Der Beginn der Leasingzeit ist der Übernahmebestätigung zu entnehmen.
- Falls das Fahrzeug auf Wunsch des LN vor dem vereinbarten Übergabetermin zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. In jedem Fall beginnt die Leasingzeit spätestens 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeugs durch den LG.
- Eine ordentliche Kündigung des Leasingvertrages ist ausgeschlossen.

§ 5 Zahlung und Zahlungsverzug

- Die erste Leasingrate und eine etwaige Leasingsonderzahlung sind zum Beginn der Leasingzeit fällig. Die weiteren Leasingraten sind jeweils am Monatsersten im Voraus fällig. Die Anzahl der Leasingraten entspricht der vereinbarten Leasingvertragsdauer in Monaten.
- Die Forderungen auf Ersatz von Überführungs-, An- und Abmeldekosten sowie anderer vom LG verauslagter Beträge, die nach dem Leasingvertrag vom LN zu tragen sind, sind nach Anfall/Verauslagung und Rechnungsstellung fällig.
- Gegen Ansprüche des LG kann der LN nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des LN unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der LN nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Leasingvertrag beruht

oder sich auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des LN stützt.

- Zahlungen des LN werden zuerst auf die jeweils älteste nicht oder nicht vollständig gezahlte Leasingrate angerechnet. Abweichende Tilgungsbestimmungen des LN sind unwirksam.

§ 6 Leasingentgelte und sonstige Kosten

- Die Leasingraten und eine vereinbarte Leasingsonderzahlung sind Gegenleistungen für die Gebrauchsüberlassung des Fahrzeugs. Das Entgelt für die Inanspruchnahme zusätzlicher Dienstleistungen gemäß den Regelungen zu Leistungen im Rahmen des Full-Service-Leasings (nachfolgend FSL) ist zusätzlich zu den Leasingraten zu zahlen.
- Eine vereinbarte Leasingsonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Leasingraten und dient nicht als Kautions. Durch sie werden Leasingraten nicht getilgt. Die Leasingsonderzahlung ist bei Beginn der Leasingzeit an den ausliefernden Fahrzeughändler/Lieferanten, der diese im Namen und für Rechnung des LG vereinnahmt, zu zahlen.
- Für die Bereitstellung von etwaigen zusätzlichen Dienstleistungen gemäß den FSL-Bestimmungen zahlt der LN an den LG das im Leasingvertrag unter dem Punkt „Ihre Services“ ausgewiesene Entgelt zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- In der im Leasingvertrag ausgewiesenen Gesamtleasingrate, der Leasingsonderzahlung und dem Entgelt für die Bereitstellung von etwaigen zusätzlichen Dienstleistungen gemäß § 7 Ziff. 3 sind eventuell vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeugs sowie Aufwendungen für Versicherungen und Steuern, soweit sie nicht als Bestandteil der FSL-Rate ausdrücklich ausgewiesen werden, nicht enthalten. Diese werden vom ausliefernden Händler separat berechnet und dem LN gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7 Anpassung der Leasingraten, Kosten, Gebühren

- Der Kalkulation der Leasingraten liegen die Refinanzierungsbedingungen des LG zum Kalkulationszeitpunkt zugrunde. Der LN und der LG können eine Anpassung der Leasingrate verlangen, wenn sich der Gesamtanschaffungspreis des Fahrzeugs oder die Refinanzierungskosten des LG nach dem Datum des Leasingantrags verändern, sofern zwischen Leasingantrag und Übernahme mehr als vier Monate liegen. Dies gilt auch, soweit die Änderung der Anschaffungskosten Auswirkungen auf Serviceleistungen gemäß den FSL-Bestimmungen hat. Ergibt sich durch eine erfolgte Anpassung eine Erhöhung der Leasingrate um mehr als 1,5 %, kann der LN durch schriftliche Erklärung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung vom Leasingvertrag zurücktreten.
- Der LN übernimmt alle Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen Abgaben (nachfolgend „Steuern und Abgaben“) in ihrer jeweils gültigen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag, dem Gebrauch, dem Besitz und/oder der Rückgabe des Fahrzeugs anfallen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Steuern und Abgaben sind in den Leasingzahlungen nur bei ausdrücklichem Hinweis vom LG in der am Kalkulationsdatum gültigen Höhe berücksichtigt. Ändert sich die Höhe der Steuern und Abgaben nach diesem Zeitpunkt oder werden neue Steuern und Abgaben eingeführt, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Leasingzahlungen zu verlangen.

§ 8 Übernahme, Zulassung, Ummeldung

- Die Auslieferung des Fahrzeugs erfolgt vom ausliefernden Händler unmittelbar an den LN. Der LN ist verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich gemäß § 377 Abs. 1 HGB auf Mängel und Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen. Ist das Fahrzeug vertragsgemäß, bestätigt der LN unverzüglich und unter Benennung der Fahrzeugidentifizierungsnummer schriftlich die Übernahme (Übernahmebestätigung). Stellt der LN Mängel oder Abweichungen fest, sind diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem ausliefernden Händler unter gleichzeitiger

Benachrichtigung des LG zu rügen. Nimmt der LN keine Eintragungen in der Übernahmebestätigung vor, gilt das Fahrzeug als mangelfrei und vertragsgemäß am Tag der Zulassung übernommen. Nach Eingang des Leasingantrags sowie der Übernahmebestätigung wird der LG den für das Fahrzeug geschuldeten Preis an den ausliefernden Händler entrichten. Mit Eingang der Übernahmebestätigung beim LG wird diese wesentlicher Bestandteil des Leasingvertrags. Soweit sich der Kilometerstand des Fahrzeugs bei Übernahme nicht aus der Übernahmebestätigung ergibt, wird der LN diesen dem LG auf Anfrage innerhalb einer Woche mitteilen.

2. Übernimmt der LN das Fahrzeug nicht binnen zwei Wochen ab Zugang der Bereitstellungsanzeige am bezeichneten Ort, kann der LG ihm eine Nachfrist von weiteren zwei Wochen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der LG berechtigt, vom Leasingvertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn der LN die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht imstande ist. Verlangt der LG Schadensersatz statt der Leistung, so beträgt dieser 15 % des Netto-Anschaffungspreises des Fahrzeugs. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten.
3. Alle mit der Lieferung, Zulassung und etwaigen Ummeldungen verbundenen Kosten und die aus der Ummeldung resultierende Wertminderung des Fahrzeugs trägt der LN.

§ 9 Lieferung und Lieferverzug, Mängelansprüche

1. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.
2. Sollte das Fahrzeug nicht fristgerecht oder vertragsgemäß geliefert werden, stehen dem LN Rechte und Ansprüche gegenüber dem LG nicht zu. Stattdessen tritt der LG seine Rechte und Ansprüche gegenüber dem ausliefernden Händler und sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten wegen Pflichtverletzung (z. B. wegen nicht, nicht fristgerecht oder nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung) hiermit an den LN ab. Abgetreten werden auch die Rechte und Ansprüche des LG aus den die Lieferung oder die Beschaffenheit des Fahrzeugs betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten abgegeben wurden. Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche an den LN abgetreten sind, verpflichtet sich dieser, diese Ansprüche und Rechte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder bei Minderung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des ausliefernden Händlers oder Dritten ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN fortlaufend und zeitnah zu informieren. Tritt der LN aufgrund der abgetretenen Ansprüche vor der Lieferung des Fahrzeugs vom Vertrag mit dem ausliefernden Händler zurück, verlangt der LN Schadensersatz statt der Leistung oder ist die Lieferung unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, diesen Leasingvertrag durch schriftliche Erklärung fristlos zu kündigen.
3. Sofern der ausliefernde Händler und der LN sich nach Auslieferung des Fahrzeugs nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rücktritts, eines Schadensersatzes statt der Leistung oder einer Minderung einigen, kann der LN die Zahlung der Leasingraten wegen etwaiger Mängel erst dann – im Falle der Minderung anteilig – vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den ausliefernden Händler auf Rückabwicklung des Liefervertrags, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung der Anschaffungskosten erhoben hat. Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den LN hingegen nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.
4. Setzt der LN gegen den ausliefernden Händler im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Fahrzeugs durch, so ist der LG damit einverstanden, dass das bisherige Fahrzeug gegen ein gleichwertiges neues Fahrzeug ausgetauscht wird. Der LN wird mit dem ausliefernden Händler vereinbaren, dass Letzterer das Eigentum am neuen Fahrzeug unmittelbar auf den LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN. Er wird den LG vor Austausch des Fahrzeugs unterrichten. Für die

Untersuchungspflicht und Beanstandungen des LN gilt § 9 Ziff. 1 entsprechend. Fällt eine Nutzungsentschädigung für das zurückzugebende Fahrzeug nicht an, wird der Leasingvertrag mit dem neuen Fahrzeug zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.

5. Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, wird der Leasingvertrag dahingehend angepasst, dass sich die Leasingraten von Anfang an entsprechend anpassen.
6. Im Falle von höherer Gewalt oder beim LG oder ausliefernden Händler eintretenden Betriebsstörungen, die den LG bzw. den ausliefernden Händler jeweils ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern sich die in § 9 Ziff. 1 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der LN vom Leasingvertrag zurücktreten.

§ 10 Mängelansprüche bei Gebrauchtfahrzeugen

Gebrauchte Fahrzeuge erwirbt der LG unter Ausschluss von Sach- und Rechtsmängelansprüchen vom ausliefernden Händler. Abweichend von den Regelungen in § 9 werden gebrauchte Fahrzeuge daher grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sach- und Rechtsmängel vom LG dem LN überlassen. Soweit jedoch Ansprüche und Rechte des LG wegen Pflichtverletzungen gegen den ausliefernden Händler oder Dritte bestehen, gilt das in § 9 Ziff. 2 Gesagte.

§ 11 Gefahrtragung (Sach- und Preisgefahr)

Der LN trägt für das Fahrzeug die Sach- und Preisgefahr. Insbesondere haftet er ohne Rücksicht auf Art und Umfang eines bestehenden Versicherungsschutzes für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeugs, seiner Ausstattung und der Fahrzeugunterlagen (soweit nicht vom LG verwahrt), insbesondere der Zulassungsbescheinigung Teil I, sowie für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die dem LG oder anderen Personen durch den Gebrauch des Fahrzeugs, die Gebrauchsunterbrechung oder den Gebrauchsentzug entstehen, soweit diese Gründe nicht vom LG zu vertreten sind.

Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den LN grundsätzlich (s. dazu insbesondere § 17 Ziff. 8) nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Leasingvertrag. Der LN ist verpflichtet, den LG unverzüglich über den Eintritt solcher Ereignisse schriftlich zu unterrichten.

§ 12 Haftung des LG

1. Eine Haftung des LG, seiner Organe, Mitarbeiter und Erfüllungshelfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden
 - a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Erfüllung des Leasingvertrags überhaupt erst ermöglicht oder den Leasingvertrag prägt und auf die der LN vertrauen darf) verursacht wurde oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
2. Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
3. Haftet der LG gemäß § 12 Ziff. 1. a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehung der LG bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unberührt bleibt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

§ 13 Eigentumsverhältnisse, Halter des Fahrzeugs und Zulassung

1. Der LG erwirbt das Eigentum am Fahrzeug. Er ist berechtigt, in Abstimmung mit dem LN das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der LN darf das Fahrzeug ohne schriftliche Zustimmung des LG weder verkaufen, verpfänden, verschenken,

vermieten oder verleihen noch zur Sicherung übereignen. Zu einer längerfristigen Nutzung darf er das Fahrzeug nur den seinem Betrieb angehörenden Personen und seinen Mitarbeitern überlassen. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu Motorsportzwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG.

2. Der LG ist berechtigt, in vorheriger Abstimmung mit dem LN das Fahrzeug zu besichtigen sowie die ordnungsgemäße Durchführung von Wartungs- und Inspektionsarbeiten und die Führung eines Kundendiensthefts und sonstiger Unterlagen zu prüfen.
3. Der LN hat das Fahrzeug von Rechten Dritter freizuhalten bzw. freizumachen (Zwangsvollstreckung, Zurückbehaltungsrecht eines Reparaturunternehmens, Pfandrecht etc.). Er ist verpflichtet, den LG unverzüglich zu benachrichtigen, wenn solche Zugriffe Dritter erfolgen. Alle Kosten für Maßnahmen zur Aufhebung derartiger Zugriffe trägt der LN. Ebenso ist der LG vom LN unverzüglich von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust zu benachrichtigen. Der LN trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom LG verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.
4. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug, die dessen Funktionsfähigkeit und/oder dessen Wert wesentlich beeinflussen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG und müssen durch geeignete Fachbetriebe vorgenommen werden. Der LN verpflichtet sich, auf Verlangen des LG vor Rückgabe den ursprünglichen Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen, wenn er während der Vertragszeit Änderungen wie z. B. zusätzliche Aus-, Ein- oder Umbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug vorgenommen hat. Der LN ist berechtigt, von ihm vorgenommene Umbauten und Veränderungen zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Die zum Zeitpunkt der Rückgabe noch vorhandenen Änderungen am Fahrzeug und die zusätzlichen Umbauten werden nach Wahl des LG auf Kosten des LN entfernt und der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt. Wahlweise gehen die Einbauten entschädigungslos in das Eigentum des LG über. Dies gilt auch für solche Veränderungen und Umbauten an dem Fahrzeug, die der berechtigte Fahrer des LN vorgenommen hat.
5. Der LN ist Halter des Fahrzeugs. Es wird auf ihn zugelassen. Die Zulassungsbescheinigung Teil II sowie die EG-Übereinstimmungsbescheinigung („Certificate of Conformity“) werden vom LG verwahrt. Benötigt der LN zur Erlangung behördlicher Genehmigungen eines der vorgenannten Fahrzeugdokumente, wird dieses der Behörde auf sein Verlangen vom LG vorgelegt. Wird die Zulassungsbescheinigung Teil II und/oder das Certificate of Conformity dem LN von Dritten ausgehändigt, ist der LN unverzüglich zur Rückgabe an den LG verpflichtet.

§ 14 Sicherung der Ansprüche des LG

Der LG ist juristischer und wirtschaftlicher Eigentümer des Fahrzeugs. Das Einsatzgebiet des Fahrzeugs ist auf das Festland der Europäischen Union inklusive Großbritannien und Irland beschränkt. Beabsichtigte und davon abweichende Einsätze des Fahrzeugs für einen Zeitraum von über 30 Tagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den LG. Der LN verpflichtet sich, nach Zustimmung zur Änderung der Verwendungsart (s. dazu § 13 Ziff. 1 Satz 4) oder des Einsatzgebietes des Fahrzeugs durch den LG dem LG unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheines über den Versicherungsschutz gemäß Verwendungsart und Einsatzgebiet zu übersenden. Für einen diesbezüglich ausreichenden Versicherungsschutz haftet der LN.

§ 15 Gebrauchsüberlassung an Dritte

Die Gebrauchsüberlassung ist nur an Personen zulässig, die in einem Arbeitsverhältnis zum LN stehen, an deren Familienangehörige, Lebensgefährten oder in einem Haushalt lebende Personen sowie an gemäß einer etwaigen Dienstwagenrichtlinie des LN berechnete Personen. Voraussetzung für eine Überlassung an Dritte ist die Berechtigung und Eignung des Dritten zum Führen von Kraftfahrzeugen der überlassenen Art. Darüber hinaus ist der LN ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des LG nicht befugt, den Gebrauch des Fahrzeugs Dritten zu überlassen, es sei denn, es handelt sich um kurzfristige Überlassungen zum Zwecke von

Reparatur-, Wartungs- und Pflegemaßnahmen sowie Überführungsfahrten. Der LN kann den Leasingvertrag nicht kündigen, wenn der LG einer Gebrauchsüberlassung nicht zustimmt. Unabhängig vom Vorliegen der Zustimmung seitens des LG tritt der LN schon jetzt seine aus einer Gebrauchsüberlassung entstehenden Ansprüche und Rechte unwiderruflich an den LG sicherungshalber ab. Der LG nimmt die Abtretung an. Der LN bleibt auch während der Zeit einer Gebrauchsüberlassung an Dritte an seine Pflichten aus dem Leasingvertrag gebunden. Der LN hat dem LG jederzeit Auskunft über den gegenwärtigen Standort des Fahrzeugs zu geben.

§ 16 Halterpflichten

1. Der LN hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen (und dem LN dabei gemachte Auflagen), zu erfüllen und den LG, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen. Endet der Leasingvertrag im Monat einer fälligen Haupt- oder Abgasuntersuchung (StVZO), hat der LN diese vor Rückgabe des Fahrzeugs durchführen zu lassen und für neue Prüfplaketten zu sorgen.
2. Der LN trägt sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeugs verbunden sind, insbesondere Steuern und Abgaben (s. im Einzelnen § 7 Ziff. 2), Versicherungsbeiträge, Wartungs- und Instandsetzungskosten, wenn und soweit nicht etwas anderes (insbesondere im Rahmen des FSL) vereinbart ist. Der LN hat fällige Wartungsarbeiten pünktlich und erforderliche Instandsetzungen (d. h. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrs- und Betriebsbereitschaft) unverzüglich durch einen vom LG/Hersteller/Importeur anerkannten Betrieb ausführen zu lassen. Das gilt insbesondere auch für Schäden an der Kilometeranzeige (in diesem Fall hat der LN dem LG eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk des alten und des neuen Kilometerstandes einzureichen). In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom LG/Hersteller/Importeur anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Hinsichtlich der Wartungsarbeiten ist das vom Hersteller bestimmte Kundendienstheft vom LN zu führen. Werden Wartungsarbeiten gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers mit dem Ende des Leasingvertrags fällig, trägt deren Kosten der LN, sofern nichts anderes vereinbart ist. Leistet der LG für den LN Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarungen vom LG zu erbringen sind, kann er beim LN Rückgriff nehmen.
3. Der LN hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers/Importeurs behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

§ 17 Versicherungsschutz, Schadensabwicklung und Gefahrtragung

1. Ist kein Versicherungsservice im Rahmen des FSL beantragt, hat der LN für die Leasingzeit eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) sowie eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 1.000 abzuschließen. Hat der LN nicht die erforderliche Fahrzeug-Vollkaskoversicherung abgeschlossen, ist der LG nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den LN abzuschließen.
2. In jedem Fall tritt der LN mit Abschluss des Leasingvertrags sämtliche Rechte aus der Vollkaskoversicherung sowie im Haftpflichtfall sämtliche fahrzeugbezogenen Schadensersatzansprüche gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung an den LG ab. Der LN ist verpflichtet, der Versicherungsgesellschaft von der Abtretung Kenntnis zu geben, und veranlasst, dass dem LG vor Übergabe des Fahrzeugs ein Versicherungsschein zugestellt wird. Der LG ist berechtigt, sich selbst bei dem jeweiligen Versicherungsträger einen Versicherungsschein zu beschaffen.
3. Im Schadensfall hat der LN den LG unverzüglich zu unterrichten; bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.500 netto hat die Unterrichtung fernmündlich vor Erteilung des Reparaturauftrags zu erfolgen, soweit dies dem LN möglich und für ihn zumutbar ist. Der LN hat dem LG unverzüglich eine Kopie der an

den Versicherer gerichteten Schadensanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.

4. Bei Versicherung des Fahrzeugs durch den LN selbst hat der LN die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass aufgrund von Schwere und Umfang der Schäden ein Totalschaden anzunehmen ist und die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs übersteigen. Der LN hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom LG/Hersteller/Importeur anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines solchen anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen Kfz-Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.
5. Bei Versicherung des Fahrzeugs über den LG verauslagt dieser bis zur endgültigen Abwicklung die unfallbedingten Reparaturkosten. Dabei gilt das in § 17 Ziff. 4 Gesagte mit der Maßgabe, dass der LN die Reparatur im Namen und für Rechnung des LG durchführen lässt.
6. Der LN ist – vorbehaltlich eines Widerrufs durch den LG – auch über das Vertragsende hinaus ermächtigt und verpflichtet, alle Kfz-bezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn der LG die dahingehende Ermächtigung widerrufen und/oder sich zur Schadensabwicklung verpflichtet hat.
Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der LN im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Bei Verlust des Fahrzeugs oder in dem Falle, dass der LN gemäß § 17 Ziff. 4 Satz 1 nicht zur Reparatur des Fahrzeugs verpflichtet ist, hat er die Auszahlung von Entschädigungsleistungen an den LG zu verlangen. Erlangte Entschädigungsleistungen sind an den LG abzuführen. Die erhaltenen Entschädigungsleistungen werden im Rahmen der Abrechnung berücksichtigt.
7. Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind in jedem Fall an den LG unverzüglich weiterzuleiten.
Der LG kann vom LN am Vertragsende Ersatz für eine dann noch bestehende schadensbedingte Wertminderung des Fahrzeugs verlangen, soweit der LG nicht schon im Rahmen der Schadensabwicklung eine angemessene Wertminderungsentschädigung erhalten hat.
8. Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden, Verlust oder Abhandenkommen des Fahrzeugs kann jede Partei den Leasingvertrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Leasingrate kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs kann der LN innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit einer Leasingrate kündigen. Zu den Einzelheiten und Folgen einer solchen Kündigung des Leasingvertrags s. § 18 Ziff. 2. Besteht kein Kündigungsrecht oder machen die Parteien von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, muss der LN das Fahrzeug unverzüglich nach Maßgabe der Regelungen in § 17 fachgerecht reparieren lassen. Wird im Falle der Entwendung des Fahrzeugs vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers das Fahrzeug wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen einer der Parteien zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der LN die zwischenzeitlichen Leasingraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen. Totalschaden, Verlust oder Beschädigungen des Fahrzeugs entbinden nur dann von der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Leasingraten, wenn der Leasingvertrag wirksam aus vorgenannten Gründen gekündigt ist und nicht fortgesetzt wird.

§ 18 Kündigung/Abrechnung nach Kündigung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Der Leasingvertrag ist fest über die vereinbarte Vertragszeit abgeschlossen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Leasingvertrags ausgeschlossen. Das gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Leasingvertrags nach § 314 BGB aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
2. Bei einem wirtschaftlichen Totalschaden, Verlust oder Abhandenkommen des Fahrzeugs kann jede Partei den Leasingvertrag außerordentlich kündigen. Bei schadensbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs kann der LN innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis dieser Voraussetzungen kündigen. Kündigt der LN, so ist er berechtigt, das Fahrzeug bereits vor Vertragsende nach Wahl des LG an den LG oder an einen

vom LG bevollmächtigten Dritten zurückzugeben. Eine entsprechende Information ist dem LG zuzuleiten.

3. Jeder Partei steht ein außerordentliches Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu. Der LG kann den Leasingvertrag insbesondere fristlos kündigen,
 - a) wenn der LN mit zwei Leasingraten in Verzug ist;
 - b) wenn der LN seine Zahlungen einstellt;
 - c) wenn nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LG eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des LN herleitet;
 - d) bei Tod des LN oder wenn der LN seinen Wohnsitz – auch nur vorübergehend – außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland verlegt;
 - e) wenn der LN bei Vertragsschluss für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wesentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und darauf der Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung des LG beruht sowie, wenn der LN unrichtige Angaben gemacht hat, die für den Abschluss des Leasingvertrags von Bedeutung waren;
 - f) wenn der LN trotz schriftlicher Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Leasingvertrags, insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeugs, nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt und insbesondere einen leasingvertragswidrigen Gebrauch des Fahrzeugs nicht unterlässt.
4. Der LN hat den Leasinggegenstand nach der Kündigung sofort zurückzugeben. Die Bestimmungen des § 19 gelten insoweit entsprechend.
 - a) Bei vorzeitiger Kündigung oder in allen anderen Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der LN an den LG den folgenden Betrag auszugleichen: Summe aller zukünftigen Leasingraten, netto, bis zum Ende der im Leasingvertrag vorgesehenen Leasingdauer, zuzüglich des zu Vertragsbeginn vertraglich vereinbarten kalkulierten Restwertes, netto, jeweils abgezinst mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Refinanzierungssatzes nach der Barwertmethode. Der LN hat außerdem etwaige Verwertungskosten (Sicherstellungsgebühren, Standgebühren, Sachverständigenkosten etc.) auszugleichen, es sei denn, der LN weist nach, dass dem LG ein Schaden in dieser Höhe überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.
 - b) Von diesem Betrag nach vorstehendem Abs. a) werden der nach nachstehendem Abs. c) geschätzte Rückgabewert bzw. ein höherer Verkaufserlös des zurückgegebenen Fahrzeugs und/oder etwaige an den LG gelangte Entschädigungsleistungen (Zahlungen Versicherer oder sonstiger Dritter) abgezogen. Es finden die jeweiligen Nettobeträge Ansatz.
 - c) Falls das Fahrzeug nach Rückgabe vom LG nicht zu einem höheren Wert weiterveräußert werden konnte, richtet sich der nach vorstehendem Abs. b) anzurechnende Rückgabewert nach einem Gutachten eines öffentlich bestellten unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen, der von dem LG in Abstimmung mit dem LN bestellt wird. Der LG benennt dem LN bei der Rückgabe des Fahrzeugs den Sachverständigen und den Zeitpunkt der Begutachtung/Schätzung.
 - d) Verwertet der LG das Fahrzeug anders als durch Veräußerung – etwa durch Weitervermietung –, so gilt der von einem öffentlich bestellten Kraftfahrzeug-Sachverständigen bzw. einem unabhängigen Sachverständigenunternehmen geschätzte Händlereinkaufspreis als Fahrzeugerlös.
 - e) Soweit sich nach vorstehender Berechnung des Ersatzanspruches ein Mehrerlös ergibt, steht dieser Mehrerlös in Höhe von 25 % dem LG und in Höhe von 75 % dem LN zu.
5. Der LN kann Einwendungen gegen den Sachverständigen nur bis zum Zeitpunkt der Begutachtung/Schätzung schriftlich vorbringen. In begründeten Ausnahmefällen ist der LG befugt den Sachverständigen allein zu bestellen.
6. Die Kündigung, vorzeitige einvernehmliche Beendigung sowie Beendigung des Leasingvertrages durch Ablauf der Leasingzeit führen zur automatischen Beendigung etwaiger im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag und in Bezug auf den Leasinggegenstand mit dem LG oder über den LG abgeschlossener Zusatzleistungsverträge.

§ 19 Rückgabe des Fahrzeugs/Restwertabrechnung bei Ablauf der Leasingzeit

1. Am Tag der Beendigung des Leasingvertrags ist das Fahrzeug mit allen Schlüsseln, Sommerreifen und den vom LG bezogenen

Winterrädern sowie allen überlassenen Unterlagen (z. B. Zulassungsbescheinigung Teil I, Kundendienstheft, ggf. Service Card, Ausweise) und der gesamten überlassenen Ausstattung vom LN auf seine Kosten und seine Gefahr unverzüglich nach Wahl des LG an den LG, an einen vom LG benannten Dritten oder an den ausliefernden Händler zurückzugeben. Mit Ablieferung oder Abholung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung auf den LG über. Gibt der LN Schlüssel, sonstiges Zubehör und/oder Unterlagen nicht vollständig zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus möglicherweise ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Der LN ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Abmeldung bei der Kfz-Zulassungsbehörde. Bei Rückgabe muss das Fahrzeug in einem dem Alter und der Leasingvertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie verkehrs- und betriebsicher sein. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schaden. Die Abgrenzung zwischen Beschädigung und Verschleißerscheinungen erfolgt nach dem Schadenskatalog „Transparente Fahrzeugbewertung“; dieser ist der Internetseite www.santander-leasing.de zu entnehmen. Über den Zustand wird bei Rückgabe ein gemeinsames Protokoll angefertigt und von beiden Leasingvertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten unterzeichnet. Eventuelle Abmelde- und Transportkosten gehen zu Lasten des LN.

2. Wird das Fahrzeug nicht termingemäß zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Leasingrate zzgl. anteiliger Mietsonderzahlung zzgl. der FSL-Ratenanteile und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Eine Weiter-nutzung des Fahrzeuges nach Ablauf der vereinbarten Leasingzeit begründet jedoch keine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses; § 545 BGB findet keine Anwendung. Im übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus diesem Vertrag sinngemäß fort.
3. Der LG ist bereit, mit dem LN über eine Verlängerung des Leasingvertrages zu verhandeln. Ein Anspruch des LN auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Ein schriftlicher Verlängerungsantrag muss dem LG spätestens 3 Monate vor Beendigung der vertraglich vereinbarten Vertragsdauer zugehen.
4. Restwertabrechnung/Andienungsrecht
 - a) LG ermittelt die Differenz zwischen dem vertraglich vereinbarten kalkulierten Restwert, netto, und dem tatsächlichen Fahrzeugerlös, netto, (Verkaufserlös, welcher i.d.R. durch Verkauf an den Gebrauchtfahrzeughandel erzielt wird). Um die Angemessenheit des erzielbaren Fahrzeugerlöses (mind. auf der Basis des Händlereinkaufspreises) festzustellen, ist der LG berechtigt, ein Sachverständigen-Gutachten durch einen öffentlich bestellten Kraftfahrzeug-Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen in Auftrag zu geben. Die Kosten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Liegt der tatsächliche Fahrzeugerlös unter dem kalkulierten Restwert, hat der LN die Differenz zu erstatten, wobei er die Möglichkeit hat, dem LG solvente Kaufinteressenten zuzuführen.
 - b) Der LG kann, sofern die Verwertungsbemühungen nicht zu einem befriedigenden Ergebnis geführt haben oder ein Verlängerungsvertrag nicht zustande kommt, auch verlangen, dass der LN das Fahrzeug zum Ende der Leasingzeit zum kalkulierten Restwert unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sach- und Rechtsmängel kauft (Andienungsrecht); ein Recht des LN zum Fahrzeugerwerb wird hierdurch nicht begründet. Mit Ausübung des Andienungsrechtes ist der Kaufvertrag geschlossen und der Kaufpreis fällig.
5. Der Erwerb des Fahrzeuges vom LG durch den LN ist – ausgenommen bei Ausübung des vertraglich vereinbarten Andienungsrechtes des LG – nach Vertragsablauf ausgeschlossen.

§ 20 Einsichtsrecht und Mitteilungspflicht

1. Der LN wird während der Vertragslaufzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und hierzu auf Anforderung seine Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse, Konzernabschlüsse, Einnahmenüberschussrechnungen usw. sowie sonstige Unterlagen, die der Überprüfung der Bonität dienen, zur Verfügung stellen.
2. Der LN ist verpflichtet, dem LG relevante Änderungen hinsichtlich seiner Geschäftsführung, Inhaberschaft, Gesellschafterstruktur sowie Geschäftsstruktur oder etwaige Adressänderungen unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen. Der LN hat dem LG ferner die zur Erfüllung seiner Identifizierungspflicht nach dem Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 21 Regelungen zur GAP-Vereinbarung

Sofern eine GAP-Vereinbarung getroffen wird, gilt:

1. Bei Diebstahl oder wirtschaftlichem Totalschaden des Leasingfahrzeuges, d. h. sobald die Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes netto übersteigen („Schadensereignis“), verzichtet der LG gegenüber dem LN – im Umfang und unter den Voraussetzungen der nachstehenden Absätze – auf die Geltendmachung der Differenz zwischen dem LG nach § 18 Ziff. 2 dieser AGB zustehenden Betrag und dem Wiederbeschaffungswert des Leasingfahrzeuges (Zeitwert) oder, sofern höher, der Erstattungsleistung des Versicherers (GAP-Vereinbarung).
2. Dieser Verzicht erfolgt maximal bis zu einer Höhe von EUR 10.000 netto. Sofern GAP-Premium oder GAP-Premium + vereinbart wurde, gilt eine maximale Höhe von EUR 25.000 netto.
3. Der Verzicht erfolgt nur, wenn für das Schadensereignis und das Leasingfahrzeug Versicherungsschutz (Einstandspflicht) durch eine Kfz-Kaskoversicherung besteht.
4. Der Verzicht erfolgt, wenn die Versicherungsleistung innerhalb von 16 Wochen ab Schadenstag bei der Leasinggesellschaft eingeht. Sollte die Versicherungsleistung nach Ablauf von 16 Wochen eingehen, erstattet die Leasinggesellschaft dem Leasingnehmer die von ihm an diese gezahlte Differenz (GAP) zurück.
5. Leistet die Versicherung, gleich aus welchem Grund, nur mit einer Quote in Bezug auf den Wiederbeschaffungswert, so besteht der Verzicht entsprechend auch nur in Höhe dieser Quote.
6. Ansprüche des LG gegenüber dem LN wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder aus sonstigen Gründen sind von dem Verzicht nicht umfasst.
7. Der Verzicht kann nur für Fahrzeuge bis zu einem Netto-Anschaffungspreis von einschließlich EUR 90.000 vereinbart werden.
8. Bei Abschluss des Services GAP-Premium + werden neben den vorgenannten Leistungen die folgenden Zusatzleistungen übernommen:
 - Erstattung der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung nicht verbrauchten, durch den LN zu Vertragsbeginn geleisteten Mietsonderzahlung (taggenaue Berechnung).
 - Erstattung der nachgewiesenen Selbstbeteiligung aus dem für die GAP begründeten Schadenfall bis zu einer Höhe von maximal 500 €
 - Übernahme der Kosten für einen Unfallsatzwagen für maximal 10 Tage über einen vom LG vorgegebenen Mietpartner bis zu einer max. Höhe von netto € 40,- pro Tag. Die Beauftragung erfolgt über die Service Karte immer über einen vom LG vorgegebenen Dienstleister.
9. Der LG behält sich vor, den Abschluss einer GAP Vereinbarung für folgende Branchen und Einsatzbereiche auszuschließen:
 - Pflegedienste und Fahrzeuge die zur gewerbl. Pflegebetreuung eingesetzt werden
 - Transportunternehmen und Fahrzeuge die zu gewerbl. Transportzwecken eingesetzt werden
 - Personenbeförderungsunternehmen und Fahrzeuge die zur (gewerbl.) Personenbeförderung eingesetzt werden (Taxi, Mietwagen)
 - auf Sozial- und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen zugelassene Fahrzeuge
 - Vermietfahrzeuge
 - Fahrschulen und Fahrzeuge die zu Fahrschulzwecken eingesetzt werden

§ 22 BAFA Umweltbonus Antragservice

Bei Vereinbarung der Leistung „BAFA Umweltbonus Antragservice“ übernimmt für den LN als Halter des geleasten Fahrzeuges (Antragsberechtigter) der LG die Beantragung der Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) nach der Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 29.04.2020 bzw. nach einer nach dem 29.04.2020 neu erlassenen Richtlinie beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (nachfolgend BAFA). Der LG überträgt die Beantragung einem von ihm auszuwählenden Dienstleister. Der LG überstellt dem Dienstleister alle erforderlichen fahrzeugbezogenen Unterlagen, inkl. der Zulassungsbescheinigung Teil II und dieser wird den Antrag auf Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) im Auftrag und Namen des LN beim BAFA stellen. Hierzu bestellt der LN als Antragsteller den vom LG ausgewählten Dienstleister gegenüber dem BAFA mit gesonderter vom LG bereitgestellter Vollmacht als Bevollmächtigten gemäß § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen. Des

Weiteren hat der LN dem Dienstleister alle für die Antragsstellung notwendigen Informationen und Erklärung zu erteilen. LG und der Dienstleister haften insoweit nicht für die Richtigkeit dieser Informationen und Erklärungen bei Weitergabe an das BAFA. Der LN erhält vom Dienstleister eine Kopie des Antrages für seine Unterlagen. Die Beantragung des Umweltbonus durch den vom LG ausgewählten Dienstleister setzt die Zulassung des Fahrzeuges auf den LN voraus. Der Dienstleister wird dem LN den von dem BAFA an den Dienstleister übermittelten Zuwendungsbescheid oder einen Ablehnungs-, Rücknahme-, Widerrufbescheid unverzüglich zur Verfügung stellen. Das vom LN zu entrichtenden Serviceentgelt wird nur im Falle eines Zuwendungsbescheides der BAFA unverzüglich nach Rechnungsstellung durch den LG an LN per SEPA-Lastschriftinzug von der im Leasingantrag benannten Kontoverbindung des LN eingezogen. In Falle eines Ablehnungsbescheids durch das BAFA wird das Serviceentgelt vom LG beim LN nicht erhoben. Eine Erstattung des bereits erhobenen Serviceentgeltes im Falle eines Rücknahme- oder Widerrufbescheides des BAFA erfolgt nicht. Im Falle eines Zuwendungsbescheides des BAFA erfolgt die Zahlung des BAFA auf die im Antrag benannte Kontoverbindung des LN. Im Falle eines Ablehnungs-, Rücknahme-, Widerrufbescheides durch das BAFA sind weitergehende Maßnahmen durch den LG oder dessen Dienstleister nicht mehr geschuldet und gegebenenfalls vom LN selber zu veranlassen.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Personenmehrheiten und ihre Mitglieder bevollmächtigen sich wechselseitig zur Entgegennahme aller Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag.
2. Alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Leasingvertrag unterliegen ohne Rücksicht auf ihren Rechtsgrund dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Kollisionsrechts wird ausgeschlossen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Leasingvertrag ist Mönchengladbach.
3. Zur Verhinderung von Geldwäsche verpflichtet sich der Kunde, die Geschäftsbeziehung zur Bank nicht für Zwecke zu nutzen, die Maßnahmen und Beschlüssen der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU), dem Office of Foreign Assets Control, dem Financial Crimes Enforcement Network, dem US Department of State, dem UK Office of Foreign Sanctions Implementation sowie der Sanctions Ownership Research List der Banco Santander S.A. zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuwiderlaufen. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, über die bei der Bank geführten Konten, keine Zahlungen an Personen, private Unternehmen und Vereinigungen oder öffentliche Stellen zu leisten oder zu empfangen, die auf Sanktionslisten der vorgenannten Stellen geführt werden, es sei denn, die Zahlung ist nach den Maßnahmen und Beschlüssen der vorgenannten Stellen erlaubt und/oder die Bank hat ihr ausdrückliches Einverständnis hierzu erteilt.
4. Der LG ist berechtigt, alle Rechte aus dem Leasingverhältnis einschließlich der damit verbundenen Sicherheiten an Dritte abzutreten. Der LN darf Ansprüche und Rechte aus dem Leasingvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des LG an Dritte abtreten.
5. Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Leasingvertrags im Übrigen nicht.